

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 468
9490 Vaduz

Einheit	Stabsstelle Strategische Grundlagen
Kontakt	Nadja Rossettini
Direkt	+423 236 76 19
E-Mail	nadja.rossettini@fma-li.li
AZ	--
Vaduz	18. April 2024

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Cybersicherheit (Cyber-Sicherheitsgesetz; CSG) LNR 2024-66 BNR 2024/176

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein eingeladen, zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen.

Die FMA begrüsst die gegenständliche Vorlage und steht bereits seit den Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung des derzeit geltenden Cyber-Sicherheitsgesetzes (CSG) regelmässig im informellen Austausch mit der zuständigen Stabsstelle für Cyber-Sicherheit. Die gegenständliche Totalrevision des CSG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 über die Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie). Diese enthält Berührungspunkte zur Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA), welche in Liechtenstein nach der rechtskräftigen Übernahme ins EWR-Abkommen und ergänzt um ein entsprechendes Durchführungsgesetz Geltung erlangen wird (siehe kürzlich abgelaufene Vernehmlassung betreffend das Digitale operationale Resilienz-Durchführungsgesetz¹).

Unter Berücksichtigung dieser Berührungspunkte ist der FMA ein Anliegen, zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

In Art. 1 Abs. 4 Bst. b der Vernehmlassungsvorlage betreffend die Totalrevision des CSG werden Einrichtungen, die gemäss Art. 2 Abs. 4 DORA vom Anwendungsbereich der DORA ausgenommen sind, von Art. 4 und 6 CSG ausgenommen. Bei Art. 2 Abs. 4 DORA handelt es sich allerdings um ein Wahlrecht für die Mitgliedstaaten iVm Art. 2 Abs. 5 Nr. 4-23 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV), welches für Liechtenstein keine Relevanz hat und daher im Rahmen der nationalen Durchführung der DORA nicht umgesetzt werden wird. Der Verweis auf Art. 2 Abs. 4 DORA sollte daher gestrichen werden.

Zu beachten ist hingegen die Ausnahme nach Art. 4 der NIS-2-Richtlinie, die eine Ausnahme für wesentliche oder wichtige Einrichtungen vorsieht, welche gemäss sektorspezifischen Rechtsakten der EU entweder Massnahmen zum Cybersicherheitsrisikomanagement ergreifen oder erhebliche Sicherheitsvorfälle melden müssen, wenn die entsprechenden Anforderungen in ihrer Wirkung den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zumindest gleichwertig sind. DORA legt in Art. 1 Abs. 2 sodann explizit fest, dass sie in Bezug auf Finanzunternehmen, die gemäss den nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Art. 3 NIS 2 als wesentliche oder wichtige Unternehmen ermittelt wurden, für die Zwecke von Art. 4 NIS 2 als sektorspezifischer Rechtsakt der EU gilt.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht für die entsprechenden Finanzunternehmen zwar in Art. 6 Abs. 7 CSG eine Ausnahme von den Berichtspflichten nach CSG vor, nicht jedoch in Art. 4 in Bezug auf die Risikomanagementmassnahmen. Aus Sicht der FMA sollte zur vollständigen Umsetzung des Art. 4 der NIS-2-Richtlinie auch in Art. 4 CSG eine entsprechende Ausnahme für wesentliche und wichtige Einrichtungen

¹ https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/vnb_dora-zusammengefuehrt.pdf

aufgenommen werde. Alternativ könnte die Ausnahme statt in den Art. 4 und 6 CSG im Art. 1 Abs. 4 Bst. b CSG festgehalten werden.

Die FMA bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht jederzeit für weitere Diskussionen oder Fragen zum oben genannten Vorbringen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Dr. Alexander Imhof
Stv Vorsitzender der Geschäftsleitung

Nadja Rossetini-Lambrecht
Stellvertretende Leiterin
Abteilung Recht und Internationale Angelegenheiten
Stabsstelle Strategische Grundlagen